



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.06.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12540 –

Frage Nummer 45 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche politischen, rechtlichen, fachlichen oder sachlichen Gründe sie sieht, dass die Berücksichtigung von Vertretern und Vertreterinnen der Oppositionsfractionen in den Anstaltsbeiräten zwischenzeitlich durch Maßnahmen des Staatsministeriums der Justiz seit 2025 in den Justizvollzugsanstalten etabliert wurde, gleiches aber bei den Maßregelvollzugsbeiräten (Art. 52 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz, der ausdrücklich auf Art. 185 Abs. 2 und Art. 186 bis 188 Bayerisches Strafvollzugsgesetz verweist) bislang nicht stattfindet bzw. unterblieben ist, oder bestehen Absichten, diese Ungleichbehandlung demnächst zu beenden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Maßregelvollzug und Strafvollzug sind unterschiedliche Systeme mit unterschiedlichen Strukturen und unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung; dadurch sind die Aufgaben der Beiräte auch nur bedingt vergleichbar.

Insbesondere ist der Maßregelvollzug kein unmittelbar staatliches System wie der Justizvollzug, sondern wird von den bayerischen Bezirken, die auch für die psychiatrische Versorgung zuständig sind, ausgeführt.

Im Maßregelvollzug gibt es zudem eine intensive Fachaufsicht durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales sowie zahlreiche weitere niedrighschwellige Beschwerdeinstanzen.

Gemäß Art. 185 Abs. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG), der gemäß Art. 52 Satz 2 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) anwendbar ist, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte des Landtags gewählt. Diesem obliegt es, geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Wegen der grundrechtsintensiven Eingriffe im Maßregelvollzug und dem sensiblen Themenbereich im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit erscheint es im Maßregelvollzug besonders wichtig, dass den Beiräten Personen mit einem breiten Verständnis für rechtsstaatliche Zusammenhänge und die Besonderheiten der Psychiatrie/des Maßregelvollzugs vorstehen. Wie diese Zusammensetzung jeweils gewährleistet werden kann, obliegt dem Landtag.

Die bisherige Zusammensetzung der Maßregelvollzugsbeiräte hat sich bewährt; die Beiräte leisteten in den vergangenen Perioden sehr gute Arbeit.